



Brüssel, den 28. November 2016
(OR. en)

14684/16

DEVGEN 254
ACP 165
RELEX 970
OCDE 4

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	14324/16 DEVGEN 244 ACP 153 RELEX 939 OECD 3
Betr.:	Gemeinsamer Standpunkt der EU für die zweite Tagung auf hoher Ebene der Globalen Partnerschaft für wirksame Entwicklungszusammenarbeit (GPEDC) (Nairobi, 29. November bis 1. Dezember 2016) – Schlussfolgerungen des Rates (28. November 2016)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Gemeinsamen Standpunkt der EU für die zweite Tagung auf hoher Ebene der Globalen Partnerschaft für eine wirksame Entwicklungszusammenarbeit (GPEDC) (Nairobi, 29. November bis 1. Dezember 2016) in der vom Rat auf seiner 3505. Tagung am 28. November 2016 angenommenen Fassung.

Schlussfolgerungen des Rates zum Gemeinsamen Standpunkt der EU für die zweite Tagung auf hoher Ebene der Globalen Partnerschaft für wirksame Entwicklungszusammenarbeit (GPEDC) (Nairobi, 29. November bis 1. Dezember 2016)

1. Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und die Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) enthalten eine umfassende Vision zur Beseitigung der Armut, zur Verringerung der Ungleichheiten weltweit und zum Schutz unserer Erde. Ziel ist ein Gleichgewicht zwischen den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung unter Anerkennung der wichtigen Verknüpfungen zwischen Zielen und Zielvorgaben. Es handelt sich um eine allgemeingültige Agenda, die für alle Länder gleichermaßen anwendbar und mit Verantwortlichkeiten für alle verbunden ist.
2. Der Aktionsplan von Addis Abeba als einer der integralen Bestandteile der Agenda 2030 enthält ein neues Modell zu ihrer Umsetzung im Wege einer globalen Partnerschaft, die die Eigenverantwortlichkeit fördernde politische Rahmenbedingungen, finanzielle Mittel, Kapazitätsaufbau und Technologietransfer umfasst. Das Kernstück bilden nationales Handeln und solide Maßnahmen, die durch ein günstiges internationales Umfeld und politische Kohärenz auf allen Ebenen untermauert werden. Die Entwicklungszusammenarbeit kann in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle für die Entwicklungsländer spielen, insbesondere wenn sie wirksam genutzt und durch Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung gefördert wird.
3. Die Agenda für die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit und die GPEDC stehen für den Übergang von der Hilfe zur wirksamen Entwicklungszusammenarbeit, da der Schwerpunkt von Finanzmitteln im Rahmen der öffentlichen Entwicklungshilfe (ODA) hin auf umfassendere Entwicklungspartnerschaften und Akteure verlagert wird. Sie wird einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030 in den Entwicklungsländern leisten.
4. Die EU und ihre Mitgliedstaaten rufen alle Entwicklungspartner dazu auf, dafür zu sorgen, dass durch die hochrangige Tagung in Nairobi die GPEDC einen noch stärkeren Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030 leisten wird.

5. Die Entwicklungszusammenarbeit der EU und ihrer Mitgliedstaaten wird – unter uneingeschränkter Achtung der Prioritäten der einzelnen Mitgliedstaaten – gezielt dorthin ausgerichtet, wo der Bedarf am größten ist und die größtmögliche Wirkung erzielt werden kann, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern (LDC) und in fragilen Situationen und Konfliktsituationen. Die EU bekräftigt, dass sie geschlossen dem Ziel verpflichtet bleibt, innerhalb des zeitlichen Rahmens der Agenda 2030 eine ODA-Quote von 0,7 % des BNE zu erreichen. Die EU verpflichtet sich außerdem, gemeinsam kurzfristig das Ziel einer ODA-Quote von 0,15 bis 0,20 % des BNE für LDC und innerhalb des zeitlichen Rahmens der Agenda 2030 eine ODA-Quote von 0,20 % des BNE für LDC zu erreichen. ODA kann auch als Hebel für andere Umsetzungsinstrumente wirken und den Kapazitätsaufbau voranbringen, auch in Ländern mit mittlerem Einkommen (MIC), um so bestehende Ungleichheiten anzugehen und die Umsetzung der Agenda 2030 zu fördern. In Anbetracht der Tatsache, dass die meisten Armen auf der Welt mittlerweile in den Ländern mit mittlerem Einkommen leben, muss im Mittelpunkt der Diskussionen weiterhin ein nachhaltiges Konzept für die Berücksichtigung der Anliegen der Ärmsten und Schutzbedürftigsten stehen, das die MIC einbezieht.
6. Die EU und ihre Mitgliedstaaten bekräftigen die Bedeutung und zentrale Rolle, die den in Busan vereinbarten Grundsätzen der Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit, wie Eigenverantwortlichkeit der Entwicklungsländer für entwicklungspolitische Prioritäten, Ergebnisorientierung, inklusive Entwicklungspartnerschaften, Transparenz und gegenseitige Rechenschaft, zukommen. Die EU und ihre Mitgliedstaaten erkennen die Grundsätze der Wirksamkeit der Hilfe und der Entwicklungszusammenarbeit an, wie sie in der Erklärung von Paris von 2005, der Aktionsagenda von Accra von 2008 und dem Partnerschaftsabkommen von Busan von 2011 niedergelegt sind.
7. Die EU und ihre Mitgliedstaaten betonen, dass es eines ehrgeizigen und transformativen Ansatzes bedarf, um die Ursachen und Risikofaktoren für die geschlechtsspezifische Diskrepanz sowie die Diskriminierung von und die Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu bekämpfen und so nachhaltige Ergebnisse zu erzielen. Der Rat bekräftigt, dass die Rechte von Frauen und Mädchen, die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen sowohl eigenständige Ziele wie auch bereichsübergreifende Themen und Voraussetzung einer nachhaltigen Entwicklung sind. Der EU-Aktionsplan für die Gleichstellung der Geschlechter 2016-2020 dient als Bezugsrahmen für Maßnahmen der EU, wenn sie ihren Beitrag zur Erfüllung dieser Zusagen leistet.

8. Alle Formen der Entwicklungszusammenarbeit sollten sich auf die Grundsätze der Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit stützen. Die Entwicklungszusammenarbeit umfasst internationale öffentliche und private Finanzmittel, die gezielt für Entwicklungsergebnisse eingesetzt werden, sowie die Interaktion von inländischer Finanzierung und Politik mit den Entwicklungspartnern. Die fraglichen Mittel umfassen – allerdings nicht ausschließlich – öffentliche Entwicklungshilfe. Sie schließen auch die Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen ein, die nicht für öffentliche Entwicklungshilfe in Betracht kommen, ebenso wie sonstige öffentliche Gelder, die Süd-Süd-Kooperation und die Dreieckskooperation, Mittel aus öffentlich/privaten Mischfinanzierungen, Maßnahmen der Zivilgesellschaft und andere nichtfinanzielle Zusammenarbeit, einschließlich politischer Maßnahmen und Zusammenarbeit mit dem Privatsektor. Sie schließen außerdem die humanitäre Hilfe ein, wobei humanitäre Grundsätze zu achten sind. All diese Mittel sind von Bedeutung, sollten einander ergänzen und müssen zusammen eine größtmögliche Wirkung entfalten.
9. Auch wenn alle Partner dieselben zentralen Grundsätze der Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit zugrunde legen, so sind sich die EU und ihre Mitgliedstaaten doch bewusst, dass sich die verschiedenen Gruppen von Entwicklungspartnern durchaus für unterschiedliche Ansätze zur Verwirklichung dieser Grundsätze entscheiden werden. Die EU und ihre Mitgliedstaaten begrüßen diese Vielfalt und fordern alle Entwicklungspartner dazu auf, auf der zweiten Tagung auf hoher Ebene der GPEDC ihren spezifischen Ansatz zur Umsetzung der Grundsätze der Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit darzulegen.

Die EU und ihre Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen

10. Die EU und ihre Mitgliedstaaten setzen sich ehrgeizig für die Umsetzung jedes Grundsatzes ein und bekräftigen die erteilten Zusagen. Es werden konkrete Maßnahmen ergriffen, um in folgenden Bereichen weitere Fortschritte zu erzielen:

Demokratische Eigenverantwortung des jeweiligen Landes

11. Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden die Partnerländer dabei unterstützen, ihre jeweiligen nationalen Politiken und Systeme demokratischer Regierungsführung für die nachhaltige Erbringung wesentlicher Dienstleistungen für ihre Bürgerin und Bürger zu stärken. Sie werden die Nutzung der landeseigenen Systeme bei allen Hilfemodalitäten weiter fördern und überwachen, sofern die Qualität es erlaubt, auch auf lokaler Ebene.

12. Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden die Aufhebung der Bindung der Hilfe beschleunigen. Neben einem besseren Kosten-Nutzen-Verhältnis bieten sich durch die Aufhebung der Bindung neue Möglichkeiten für das lokale Beschaffungswesen, die Entwicklung von Unternehmen, die Beschäftigung und die Generierung von Einkommen in Entwicklungsländern. Die EU und ihre Mitgliedstaaten betonen, dass unbedingt dafür zu sorgen ist, dass die Hilfe lokalen Unternehmen über die gesamte Lieferkette hinweg zugute kommt.
13. Inländische öffentliche Finanzmittel sollten im Mittelpunkt der Bemühungen aller Länder um die Verwirklichung der Ziele der nachhaltigen Entwicklung stehen. Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden die Partnerländer bei der Mobilisierung inländischer Ressourcen und bei der Verstärkung der Maßnahmen zur Rechnungsprüfung und zur Bekämpfung von Betrug, Geldwäsche und Korruption, der Verbesserung der Steuerverwaltung und der Bekämpfung von illegalen Finanzströmen, Steuerflucht und Steuerhinterziehung verstärkt unterstützen. Sie werden die "Addis Tax Initiative" und die Nutzung von E-Governance-Systemen fördern. Die EU und ihre Mitgliedstaaten rufen alle Geber und die Partnerländer auf, sich der "Addis Tax Initiative" zu verpflichten, damit die Mobilisierung inländischer Ressourcen in den Partnerländern verbessert wird.
14. Der Rat erinnert an seine Schlussfolgerungen vom 12. Mai 2016 zur Verstärkung der gemeinsamen Programmplanung und bekräftigt, dass die gemeinsame Programmplanung der EU gefördert und verbessert werden sollte, allerdings weiterhin auf freiwilliger Basis erfolgen und flexibel, inklusiv und auf die Gegebenheiten des Landes zugeschnitten bleiben sollte. Eine gemeinsame Programmplanung der EU kann einen koordinierten politischen Dialog sowie gemeinsame Analysen, einen Informationsaustausch, gemeinsame Umsetzungsinitiativen, eine gemeinsame Überwachung und gemeinsame Bewertung stärken. Die gemeinsame Programmplanung der EU hat das Potenzial zur Stärkung von Effizienz, Kohärenz, Transparenz, Vorhersehbarkeit und Sichtbarkeit der Außenhilfe der EU. Durch die Umsetzung der gemeinsamen Programmplanung auf Länderebene kann die Arbeit wirksamer aufgeteilt und die Fragmentierung verringert werden. Bei diesem Prozess kommt es seitens der Partnerländer entscheidend auf Engagement, Aneignung und Eigenverantwortung an. Die gemeinsame Programmplanung der EU sollte an der Entwicklungsstrategie des Partnerlandes ausgerichtet werden.

Ergebnisorientierung

15. Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden sich für Kohärenz mit den Ergebnisrahmen auf Ebene der Partnerländer einsetzen. Sie werden ihre ergebnisbezogenen Berichterstattungssysteme nach und nach anpassen, um sie stärker mit den Indikatoren der SDG zu verknüpfen, gegebenenfalls gemeinsame Berichterstattungsstandards fördern und ihre Nutzung durch die Partnerländer unterstützen. Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden die Indikatoren der Agenda 2030 und der SDG in die Konzipierung eines ergebnisorientierten EU-Ansatzes einbeziehen, was dazu beitragen wird, einen gemeinsamen Rahmen für Entwicklungsergebnisse auf Länderebene für die verschiedenen beteiligten Akteure auf den Weg zu bringen. Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden rechtzeitig und standardisiert detaillierte Daten zu den erzielten Ergebnissen veröffentlichen.
16. Sie werden verstärkt den Aufbau von Kapazitäten für die Erhebung und Auswertung von Daten und Statistiken, einschließlich alters- und geschlechtsspezifischer Daten, ebenso wie die Berichterstattung über Ergebnisse in den Partnerländern fördern, damit diese für die Politikgestaltung sowie Planungs- und Haushaltsverfahren herangezogen werden können. Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden die Partnerländer bei der durchgängigen Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung unterstützen.

Transparenz und gegenseitige Rechenschaftspflicht

17. Vollständige Transparenz bei den Entwicklungsressourcen ist von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, die Überwachung durch eine Reihe von Akteuren, darunter Bürgerinnen und Bürger in der EU und in den Partnerländern, und ihre gegenseitige Rechenschaftspflicht zu fördern. Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden Informationen nach Maßgabe der OECD-Meldestandards und – in zunehmendem Maße – des Standards der Internationalen Initiative für die Transparenz der Hilfe (International Transparent Aid Initiative – IATI) veröffentlichen und Wissen und bewährte Verfahren austauschen, um schnellere Fortschritte zu erzielen. Die EU und ihre Mitgliedstaaten bekräftigen ihre Entschlossenheit, den gemeinsamen, offenen Standard für die elektronische Veröffentlichung von Informationen über die Entwicklungszusammenarbeit uneingeschränkt anzuwenden, und bemühen sich, laufende Tätigkeiten möglichst regelmäßig bekannt zu machen, einschließlich Daten über Ergebnisse und Planungsdaten, sobald sie zur Verfügung stehen. Sie rufen alle Geber von Entwicklungsfinanzierung und Durchführungspartner dazu auf, die Öffentlichkeit umfassend über ihre Tätigkeiten in den Entwicklungsländern zu informieren.

18. Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden die Nutzung der Daten vorantreiben, auch durch Entwicklung entsprechender Instrumente zur Nutzung und Visualisierung verfügbarer Daten. Sie werden die Partnerländer und die Entwicklungsakteure dazu ermutigen, diese Instrumente sinnvoll zu nutzen.

Inklusive Entwicklungspartnerschaften

19. Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden den Schwerpunkt auf den Aufbau solider Partnerschaften mit der Zivilgesellschaft legen, einschließlich Wissens- und wissenschaftlicher Einrichtungen, lokaler Behörden und des Privatsektors, indem sie deren jeweilige Rahmenbedingungen verbessern. Sie werden auch Partnerschaften mit nationalen Parlamenten sowie regionalen und internationalen Organisationen unterstützen.
20. Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden Organisationen der Zivilgesellschaft dabei unterstützen, ihre Rolle als vollkommen eigenständige Entwicklungsakteure uneingeschränkt wahrzunehmen. Sie werden günstige Rahmenbedingungen für zivilgesellschaftliche Organisationen und eine strukturierte Zusammenarbeit mit ihnen fördern, um sicherzustellen, dass ihre Stimme während des gesamten Politik-, Planungs- und Umsetzungszyklus gehört wird.
21. Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden über den strukturierten Dialog und Partnerschaften mit dem Privatsektor zusammenarbeiten, um verantwortungsvolle Geschäftspraktiken und die soziale Verantwortung der Unternehmen zu fördern. Die EU und ihre Mitgliedstaaten unterstützen die Stärkung der wirtschaftlichen Stellung von Frauen.
22. Mischfinanzierungsinstrumente und die neue europäische Investitionsoffensive für Drittländer sind wichtige Initiativen zur Mobilisierung privater Investitionen und zur Förderung der Rolle der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen. Sie werden im Einklang mit den Grundsätzen der Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit umgesetzt.
23. Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden durch die Förderung der Dezentralisierung die lokalen Behörden stärken und die Gemeinschaften dabei unterstützen, bei Planung und Umsetzung der Politik mit den lokalen Gebietskörperschaften zu interagieren.

Das Leitprinzip der Agenda 2030: Niemanden zurücklassen

24. Die EU und ihre Mitgliedstaaten erkennen die zentrale Bedeutung des Grundsatzes "niemanden zurücklassen" als übergeordnetes Leitprinzip für alle Formen der Entwicklungszusammenarbeit an. Dabei sollte der Schwerpunkt auf in Armut lebenden Menschen, benachteiligten und marginalisierten Gruppen, einschließlich Personen, die in fragilen Situationen und Konfliktsituationen leben, liegen.
25. Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden den rechtebasierten Ansatz für die Entwicklungszusammenarbeit umsetzen, um sicherzustellen, dass niemand zurückgelassen wird, um extreme Armut, Ausgrenzung und Ungleichheit zu verringern und um Diskriminierung aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Alters, der Religion, des Geschlechts, der Geschlechtsidentität und der sexuellen Ausrichtung sowie von Kindern, Personen, die Minderheiten angehören, indigenen Völkern, Flüchtlingen, Migranten und Personen mit Behinderungen zu bekämpfen. Die EU wird insbesondere arme und gefährdete Gruppen darin unterstützen, ihre Rechte geltend zu machen, und verbessert damit die soziale, wirtschaftliche und politische Inklusion und stärkt die unter Ausgrenzung leidenden Menschen. Die EU wird die Datenkapazität und die Nutzung spezifischer Daten zur Verfolgung der Fortschritte fördern und sicherstellen, dass niemand zurückgelassen wird.
26. Die schutzbedürftigsten Bevölkerungsgruppen sind in von Konflikten betroffenen und fragilen Ländern beheimatet. Der "New Deal" für die Zusammenarbeit mit fragilen Staaten eröffnet hilfreiche Möglichkeiten zur Verwirklichung der Agenda 2030 und der internationale Dialog über Friedenskonsolidierung und Staatsaufbau bietet eine einzigartige Plattform für diese Zwecke. Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden gemeinsame Konfliktanalysen für die konfliktsensible Programmplanung durchführen und ihren integrierten Ansatz in Bezug auf Konflikte und Krisen unter anderem durch die Verknüpfung von Sicherheits-, Entwicklungs-, diplomatischen und humanitären Maßnahmen stärken.

Künftige Rolle und Mandat der GPEDC

27. Im Mittelpunkt der Arbeit der GPEDC sollte die Stärkung der politischen Dynamik der Hilfe und der Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit sowie die Förderung der Umsetzung der Grundsätze und Verpflichtungen auf Länderebene stehen, auch durch den Austausch von bewährten Verfahren, Peer-Learning und Wissensaustausch. Die Partnerschaft sollte daher weiterhin einem weniger globalen, sondern vielmehr länderorientierten Ansatz folgen.
28. Die Durchführung von Maßnahmen und politische Gespräche auf Länderebene sollten nach Maßgabe eines eindeutigen und integrierten Arbeitsplans durch folgende Akteure weiter vorangebracht werden: das gemeinsame Unterstützungsteam "GPEDC Joint Support Team", den Lenkungsausschuss, regionale Plattformen im Bereich Wirksamkeit der Entwicklungshilfe, Initiativen der Globalen Partnerschaft sowie "Gemeinschaften der praktischen Arbeit", in denen Mitglieder aus dem weiteren Kreis der Partnerschaft zu spezifischen Themen zusammenkommen.
29. Die Überwachungsrahmen und -verfahren der GPEDC sind ein einzigartiges System, das einem inklusiven, alle Akteure einbeziehenden Ansatz unter der Eigenverantwortung des jeweiligen Landes folgt. Es spielt eine wichtige Rolle bei der Unterstützung der Umsetzung der Agenda 2030 und ihrer Überwachung. Die Ergebnisse der Überwachung der GPEDC sind von großem Wert, um sich einen Überblick über Fortschritte und Herausforderungen im Zusammenhang mit der Wirksamkeit der Durchführung der Entwicklungszusammenarbeit zu verschaffen, und sollten als ein Instrument genutzt werden, das Verhaltensänderungen bewirken kann. Diese aussagekräftigen Daten sollten zwischen den verschiedenen Überwachungszyklen verstärkt systematisch ausgewertet und als Input für den Dialog auf Länder- und regionaler Ebene zur Verbesserung der Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit fortlaufend genutzt werden.
30. Die EU und ihre Mitgliedstaaten begrüßen, dass die Indikatoren des Überwachungsrahmens der GPEDC weiter nachjustiert werden sollen, um den Anforderungen der Agenda 2030 gerecht zu werden. Die EU und ihre Mitgliedstaaten ermutigen außerdem andere Geber von Entwicklungsfinanzierung, auch Länder mit mittlerem Einkommen, sich an der Überwachung zu beteiligen. Die Ergebnisse der Überwachung der GPEDC sind von großem Wert, um sich einen Überblick über Fortschritte und Herausforderungen im Zusammenhang mit der Entwicklungszusammenarbeit zu verschaffen, und sollten als ein Instrument genutzt werden, das Verhaltensänderungen bewirken kann.

31. Die GPEDC sollte eine echte Partnerschaft aller relevanten Entwicklungsakteure sein. Die EU und ihre Mitgliedstaaten begrüßen die zunehmende Einbeziehung südlicher Geber von Entwicklungsfinanzierung und insbesondere des Privatsektors. Sie rufen diese Partner dazu auf, eine aktivere Rolle in der Partnerschaft zu übernehmen.
 32. Die EU und ihre Mitgliedstaaten sprechen sich dafür aus, hochrangige Treffen auf Stellvertreterebene am Rande einschlägiger internationaler Treffen abzuhalten; ein Beispiel hierfür ist das hochrangige politische Forum (HLPF). Die Dynamik auf technischer Ebene und die Umsetzung im Land selbst müssen zwischen diesen Treffen aufrechterhalten werden. Die EU und ihre Mitgliedstaaten unterstützen die Aufnahme eines vierten Ko-Vorsitzenden ohne Geschäftsführungsaufgaben, um die Repräsentativität zu verbessern.
-